



Übersicht: So holen Sie sich Ihr Geld bei den jeweiligen Fallkonstellationen zurück

Fallkonstellation	Das müssen Sie beachten
Sie erhalten von Ihrem Lieferanten eine Gutschrift.	Erhalten Sie von Ihrem Lieferanten eine Gutschrift, dann können Sie diese Gutschrift nachträglich geltend machen. Stellen Sie einen Erstattungsantrag für den entsprechenden Einfuhrzollbeleg bei dem zuständigen Hauptzollamt und legen Sie Ihre geänderte Rechnung oder die Gutschrift vor. Hinweis: Ggf. wird das Hauptzollamt noch einen Zahlungsbeleg verlangen, damit es sehen kann, ob Sie die Gutschrift auch wirklich abgezogen bzw. erhalten haben. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, können Sie diesen Nachweis gleich mitschicken.
Sie erhalten von Ihrem Lieferanten eine Ersatzlieferung.	Erhalten Sie von Ihrem Lieferanten keine Gutschrift, sondern eine Ersatzlieferung, dann müssen Sie diese erst einmal mit dem Wert der Waren (also ihrem ursprünglichen Rechnungspreis) verzollen. Sie können jedoch für die Einfuhr der „schlechten“ Ware eine Erstattung beantragen. Legen Sie dazu den Schriftverkehr mit Ihrem Lieferanten vor, aus dem ersichtlich ist, dass Sie eine Ersatzlieferung bekommen haben. Fügen Sie auch noch den zugehörigen Steuerbescheid dieser Ersatzware hinzu, so können Sie eine Erstattung beantragen.
Sie vernichten die Ware und erhalten Ihr Geld zurück.	Vernichten Sie die Ware, dann denken Sie immer daran, dass Sie dies unter zollamtlicher Überwachung durchführen. So haben Sie eine Bestätigung, dass Sie die eingeführte Ware vernichtet haben und können die Erstattung der Zollabgaben beantragen, egal ob Sie das Geld zurückbekommen oder nicht. Haben Sie Ihre Ware nicht unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, dann können Sie trotzdem durch Vorlage Ihrer Gutschrift die Änderung des Zollwertes beantragen. Die Gutschrift muss innerhalb eines Jahres erfolgt sein.
Sie vernichten die Ware und erhalten eine Ersatzlieferung.	Vernichten Sie die Ware, dann denken Sie immer daran, dass Sie dies unter zollamtlicher Überwachung durchführen. So haben Sie eine Bestätigung, dass Sie die eingeführte Ware vernichtet haben und können die Erstattung der Zollabgaben beantragen, egal ob Sie das Geld zurückbekommen oder nicht. Haben Sie Ihre Ware nicht unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, dann können Sie trotzdem die Änderung des Zollwertes durch die Vorlage aller Nachweise beantragen, dass Sie eine kostenlose Ersatzlieferung erhalten haben. Die Ersatzlieferung muss innerhalb eines Jahres erfolgt sein.
Sie vernichten die Ware, erhalten aber keinen Ausgleich.	Erhalten Sie keinen Ausgleich für Ihre schadhafte Ware, weil der Lieferant z. B. nicht bezahlen will, dann müssen Sie die Ware zwingend unter zollamtlicher Überwachung vernichten lassen. Sonst haben Sie keine Möglichkeit, sich die zu viel gezahlten Zollabgaben erstatten zu lassen. Voraussetzung ist nämlich, dass innerhalb eines Jahres ein Ausgleich stattfindet.